SATZUNG DER STADT OLDENBURG IN HOLSTEIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34.2

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER NÖRDLICHEN RANDBEBAUUNG DES WEISSDORNWEGES, GIDDENDORFER WEG EINSCHLIESSLICH WEGEKÖRPER UND DER OSTGRENZE DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLURSTÜCKS 45/1 DER FLUR 7 GEMARKUNG OLDENBURG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und §§ 1 + 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der ab 1. Mai 1993 geltenden Fassung (BGBl. I. s. 622), sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 14.09.1995 ~~und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein~~ folgende Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 34.2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A : PLANZEICHNUNG

M. 1 : 1000

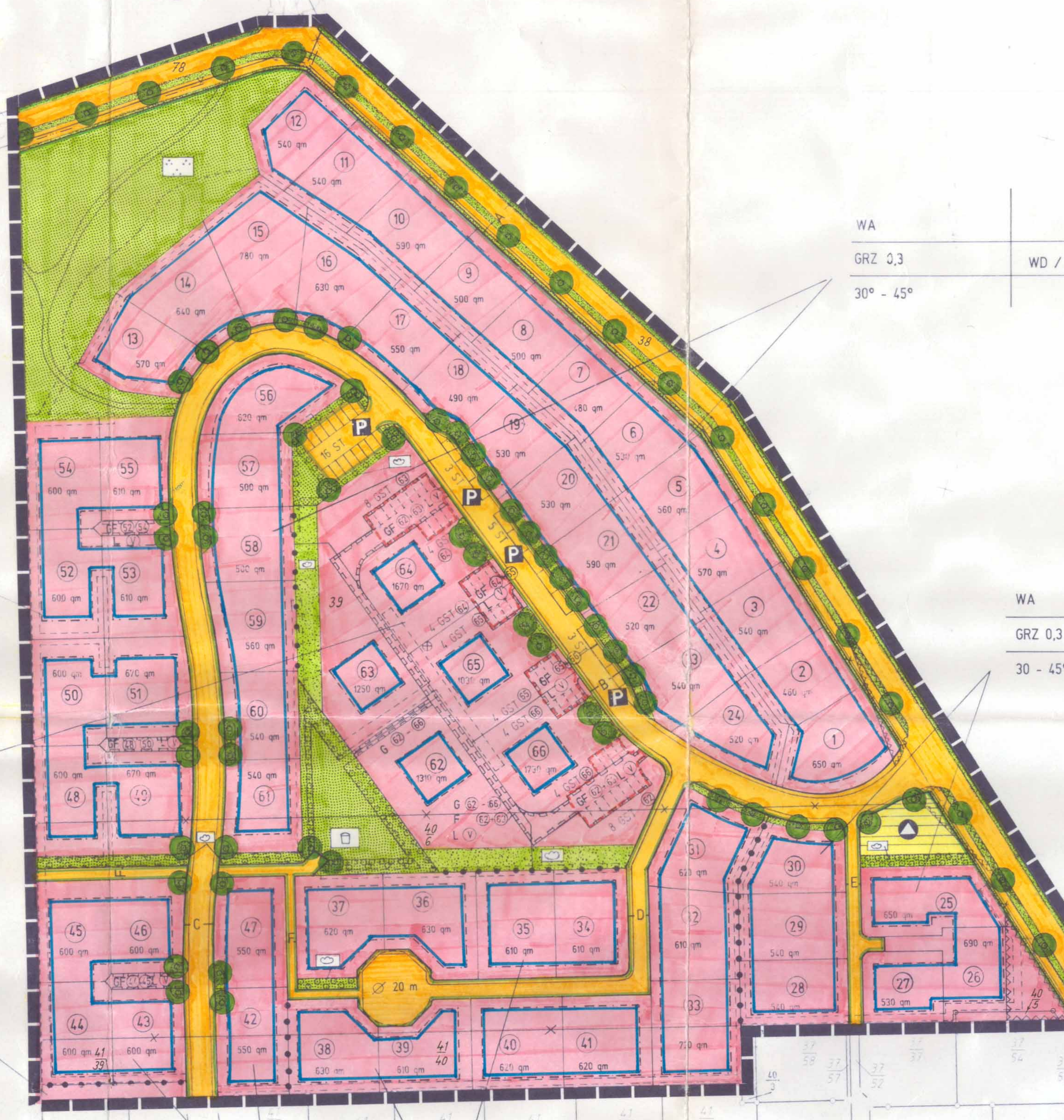

STRASSENPROFILE

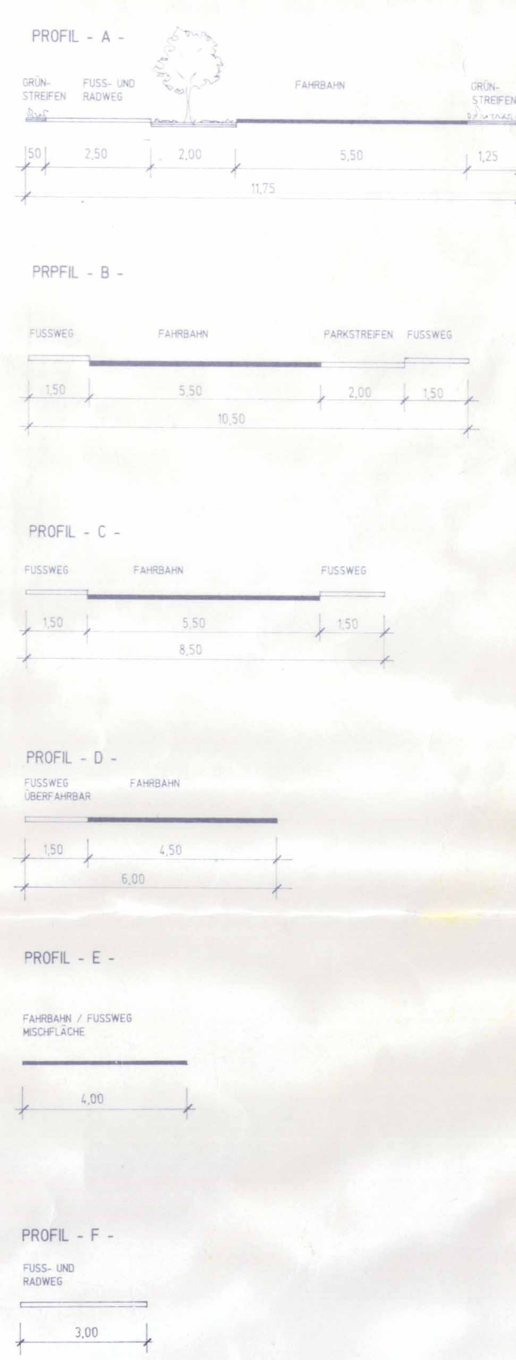

Planzeichenerklärung

1. Festsetzung	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	1. Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
WS	Kleinsiedlungsgebiet	§ 2 BauNVO
	2. Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GRZ 0,2	Grundflächenzahl	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
GR 220	Grundfläche	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höhstgrenze	§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
	3. Bauweise, Baugrenzen	§ 9 Abs 1 Nr. 2 BauGB
o	offene Bauweise	§ 22 Abs. 1 + 2 BauNVO
a	abweichende Bauweise	§ 22 Abs. 1 + 2 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 Abs. 1 + 3 BauNVO
	4. Flächen für den Verkehr	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
P	Öffentliche Parkfläche	
	Straßenbegrenzungslinie	
	5. Flächen für die Abfallentsorgung	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
	Abfall	
	6. Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr 15 BauGB
	öffentliche Grünflächen	
	private Grünflächen	
	Straßenbegleitgrün	
	Spielplatz	
	Abschirmungsgrün	
	Parkanlage	
	Anpflanzung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Baum - und Buschwerk	
	7. Sonstige Planzeichen	
ST	Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
GST (67)	Gemeinschaftsstellplätze zugunsten Parzelle 67	
GF (64)	Mit Geh - und Fahrrecht zu belastende Flächen zugunsten Parzelle 64	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
L (V)	Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Leitungsrecht zugunsten der Anlieger (Grabensystem)	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 34. 2	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO
SD / WD / PD / ZD	Satteldach / Walmdach / Pultdach / Zeltdach	
38° - 45°	Dachneigung	
2. Darstellung ohne Normcharakter		
	Künftig fortfallende Flurstücksgrenzen	
	Zukünftige Flurstücksgrenzen	
⊗	Vorhandene Schächte (zukünftig abzubrechen)	
220 qm	Grundstücksgröße (ca. Angabe)	
(30)	Parzellennummer	

TEIL B : TEXT

Textliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Im Kleinsiedlungsgebiet sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die in § 2 Abs. 3 unter Nr. 3 und 4 genannten Arten von Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die in § 4 Abs. 3 unter Nr. 2 sowie 4 und 5 BauNVO genannten Arten von Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

1.3 Abweichende Bauweise (halboffene Bauweise) gem. § 22 Abs. 4 BauNVO
Der Wirtschaftsteil der Gebäude (Anbauten für Garagen, Ställe, Wirtschaftsräume) ist jeweils an einer seitlichen Grundstücksgrenze zu errichten. Zur anderen seitlichen Grundstücksgrenze ist ein Abstand von 3,00 m einzuhalten. Es ist zulässig, die Wirtschaftsteile zweier benachbarter Grundstücke aneinanderzubauen.

2.0 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) sind jegliche bauliche Anlagen sowie Anpflanzungen über 0,70 m über Straßenoberkante unzulässig. Ausgenommen sind Straßenbäume. Innerhalb der Sichtflächen sind Stellplätze und Parkplätze unzulässig.

3.0 Nebenanlagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

3.1 Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO sowie bauliche Anlagen, die gem. § 6 Abs. 11 LBO in den Abstandsflächen zulässig sind, sind auf den nicht überbaubaren Flächen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Kleinkinderspielplätze, Abstellanlagen für Fahrräder ohne Überdachung und Terrassen.

3.2 Flächen von Stellplätze mit ihren Zufahrten, sowie Erschließungswege dürfen die zulässige Grundfläche um folgende Werte überschreiten : Parzelle 62 um 60 %
Parzelle 63 um 60 %
Parzelle 64 um 250 %
Parzelle 65 um 50 %
Parzelle 66 um 320 %

3.3 Abstellräume sind nur in Verbindung mit dem Hauptgebäude oder einer Garage in den Abstandsflächen gegenüber den Grundstücksgrenzen zulässig. Sie dürfen eine Grundfläche von 16 qm nicht überschreiten.

3.4 Lagerbehälter (z.B. Gas) dürfen nur unterirdisch angelegt werden.
Heizöl als Brennstoff ist nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB).

4.0 Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Aufschüttungen von mehr als 1,00 m sind nicht zulässig.

5.0 Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Flächen für Anpflanzungen ist pro qm mind. ein Gehölz in zweimal verpflanzter Baumschulqualität sowie pro Symbol ein Einzelbaum, Mindestgröße 250 cm, zu pflanzen. Es sind Bäume und Sträucher aus nebenstehender Pflanzliste zu pflanzen.
Die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern, die erfahrungsgemäß eine Höhe von mehr als 2 m erreichen, ist grundsätzlich so vorzunehmen, daß zu Straßenbäumen, die entsprechend den Vorgaben im Bebauungsplan von der Stadt Oldenburg in Holstein zu pflanzen sind, ein Mindestabstand von 7 m eingehalten wird.

6.0 Festsetzung der Höhenlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Oberkante des Erdgeschoßfertigfußbodens darf bis zu 0,50 m über der vorhandenen Geländeoberfläche liegen. Die Geländeoberfläche ist der geometrische Schwerpunkt aller Eckpunkte des jeweiligen Baugrundstücks.

7.0 Äußere Gestaltung (§ 92 Abs. 1 und 4 LBO)

7.1 Innerhalb eines Grundstücks ist die Gestaltung der baulichen Anlagen einheitlich durchzuführen. Nebenanlagen und Garagen sind in der äußeren Gestaltung dem Hauptgebäude anzupassen. Ausgenommen sind Carports.

7.2 Gebäudefronten, die breiter oder länger als 15 m sind, müssen in Gebäudeabschnitte gegliedert werden. Die Gliederung hat in Fassaden- und Dachversprüngen zu erfolgen.

7.3 Als Wandmaterial sind Blech und glänzende Fassaden ausgeschlossen (Ausnahme: Glas).

8.0 Dachgestaltung (§ 92 Abs. 1 und 4 LBO)

8.1 Die Gebäude sind entsprechend den Festsetzungen der Planzeichnung mit geneigten Dächern zu versehen.

8.2 Garagen und Nebengebäude können mit Flachdach ausgeführt werden.

8.3 Dachdeckungen sind in roten bis rotbraunen Materialien zulässig. Für geneigte Dächer sind Eindeckungen aus Wellplatten, Pappen und Folien sowie Metalleindeckungen ausgeschlossen. Sonnenkollektoren sind zugelassen.
In Teilbereichen sind entsprechend der Festsetzungen der Planzeichnung Gründächer vorgeschrieben.

8.4 Flachdächer müssen mit einem waagerechten Ortgang versehen und bekiest oder begrünt werden. Carports können mit Lichtwellplatten versehen werden.

8.5 Drempel sind nur bis 0,60 m, gemessen von Fußbodenoberkante bis zur Schnittlinie Gebäudeaußenwand und Dachhaut, statthaft. Im Bereich WA - Gründächer wird die Drempelhöhe nicht begrenzt.

8.6 Dachgauben und Loggien sind nur bis 4,00 m Länge zulässig. Sie müssen mindestens 2,00 m vom Ortgang entfernt sein.

9.0 Einfriedigungen (§ 92 Abs. 1 und 4 LBO)

9.1 Einfriedigungen zur Straße und im Bereich der Vorgärten sind zu begrünen. Im Straßenbereich zum Giddendorfer Weg dürfen sie die Höhe von 0,70 m über Gehwegniveau nicht überschreiten.

Textliche Festsetzungen Grünordnungsplan
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

1. Um Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² je Baum anzulegen und zu begrünen. Ausnahmen sind zulässig für Baumstandorte innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

2. Die ehemalige Allee entlang des Giddendorfer Weges ist durch standortgerechte Laubbäume (Eichen, Eschen oder Feldahorn) einheitlich wiederherzustellen und zu erhalten.

3. Auf den Stellplatzanlagen ist in direkter Verbindung je 4 angefangene Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen.

4. Das gesamte weitgehend von Schadstoffen unbelastete Oberflächen- und Dachflächenwasser ist offen in einem Graben-, Mulden- oder Rinnensystem abzuleiten, soweit es nicht auf dem Grundstück zurückgehalten oder verwendet wird.

5. Die in der Planzeichnung festgesetzten Gräben sind in einem mindestens 3 m breiten begrünten Streifen auf den festgesetzten Flächen anzulegen, von den angrenzenden Eigentümern zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Die offenen Zuleitungen von Gebäuden zu den Gräben unterliegen keinen besonderen Abmessungen. Sie müssen in der Lage sein, das anfallende Wasser der zu entwässernden Flächen aufzunehmen und abzuführen.

6. Fußwege innerhalb der öffentlichen Grünflächen sowie der Fuß- und Radweg im südlichen Bereich des B-Plan-Gebietes sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise als Grandwege anzulegen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau sind unzulässig.

7. Park- und Stellplatzflächen und deren Zufahrten sowie Zufahrten zu Garagen sind entweder als Rasenfläche mit Fahrstreifen, als durchlässige Grandfläche oder mit Gittersteinen bzw. Klein- bis Mittelpflaster mit großen Fugen herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß sind unzulässig. Ausgenommen sind die Fahrstraße, die die Grundstücke nordöstlich des Spielplatzes erschließt, die Fahrfläche zu und auf den Gemeinschaftsstellplätzen, der Parkplatz (16 ST), sowie die Parkplätze parallel zur Erschließungsstraße.

Pflanze	Baum / Strauch	Eignung	Hohe cm
Feldahorn (Acer campestre)	B	Straßenbaum, Windschutz- und Heckengehölz, industriefest	200
Spitzahorn (Acer platanoides)	B	industriefester Park- und Straßenbaum, Windschutzgehölz, Pionierbaum	200
Sanddorn (Hippophae rhamnoides)	S	Dünen- und Hangbefestigung, Ruderalstandorte	100
Schwarzerle (Alnus glutinosa)	B	Rohboden- und Pionierpflanze, Ufer- und Hangbefestigung, Gewässereignung, Windschutz	
Lavendelheide (Andromeda polilolia)	S	Pioniepflanze auf nassen Standorten	30
Zwergbirke (Betula nana)	S	industriefest	30
Weißbirke (Betula pendulla)	B	Pionierpflanze auf armen Böden, Bodenbefestigung, Knick- und Straßenbaum, Vogelschutz	200
Moorbirke (Betula pubescens)	B	Pioniergehölz, Knickpflanze, Straßenbaum	200
Besen-Heide (Calluna vulgaris)	S	Pioniergehölz, Sandflächenbefestigung	-
Hainbuche (Carpinus betulus)	B	Wind- und Vogelschutzgehölz, guter Bodenbefestiger	80
Kornelkirsche (Cornus mas., C. sanguinea)	S	Wind- und Vogelschutz, Trümmerflächen, Knick- und Heckenpflanze, Hangflächen	80
Haselnuß (Corylus avellana)	S	Bodenbefestigung, Windschutz, Begrünung von Brachland	100
zweigriffl. Weißdorn (Crataegus laevigata)	S	Pioniergehölz,Schutz-, Misch-, Hecken- und Knickpflanze, Hangflächen	80
Weißdorn (Crataegus monogyna)	S	Knick- und Heckenpflanze, Rohbodenbefestigung, Begrünung von Ruderalstandorten	60
Besenginster (Cytisus scoparius)	S	Erstbesiedelung v. Rohböden, Hangbefestigung, Binnendünen, Nadelbaum- Unterpflanze	60
Spindelbaum (Euonymus europaeus)	S	Knick- und Heckenpflanze, Schutzpflanze an Bächen und Gräben, Vogelnährgehölz	100
Rotbuche (Fagus sylvatica)	B	Hangbefestigung, Geröllbefestigung, Hecken- und Knickpflanze, Dorfbaum	80
Esche (Fraxinus excelsior)	B	Uferbefestigung, Park- und Straßenbaum, industriefest	200
dt. Ginster (Genista germanica)	S	Pioniergehölz, Bodenverbesserer, Extremstandorte	60
Färberginster (Genista tinctoria)	S	Bodenbefestigung	60
Efeu (Hedera helix)	R	Mauer-,Wandranke, Bodendecker	70
Stechpalme (Ilex aquifolium)	S, B	Vogelschutz, Hecken- und Mischpflanze	90
Wacholder (Juniperus communis)	S, B	Erstbegrünung, Böschungsbefestigung	60
Holzapfel (Malus silvestris)	B	Hecken-, Knick-, Schutz- und Mischpflanze	100
Gagelstrauch (Myrica gale)	S	Dünentäler, Wiederbegrünung von Torfentnahmestellen, Knickpflanze	40
Zitterpappel (Populus tremula)	B	Pioniergehölz für alle Böden, Windschutz, Uferbefestigung	200
Vogelkirsche (Prunus avium)	B	Solitärbaum, Baumheckengehölz, Schutzpflanze	150
Traubenkirsche (Prunus padus)	B	Wälder, Flußufer, Trümmerflächenbegrünung	80
Schlehe (Prunus spinosa)	S	Hecken- und Knickgehölz, Wind- und Vogelschutz, Bodenbefestigung	60
Holzbirne (Pyrus pyraster)	B	Misch-,Hecken- und Vogelschutzpflanze, Hangbefestigung	130
Stieleiche (Quercus pendunculata)	B	Schutzpflanze für Hochwasserbereiche und Küste, Hangbefestigung, Windschutz	150
Traubeneiche (Quercus petraea)	B	Wind- und Sichtschutz, Straßenbaum	150
Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)	S	Hecken-, Knick- und (Vogel-) Schutzpflanze, Waldränder, Verkehrsbegleitgrün, industriefest	100
Faulbaum (Rhamnus frangula)	S	Bienenweide, schattenverträglich, Pioniergehölz, Windschutz	100
schw. Johannis (Ribes nigrum)	S	Unterwuchs, Misch- und Heckenpflanze, Gehölzgruppen	50
rote Johannis (Ribes rubrum)	S	Unterwuchs, Misch- und Heckenpflanze, Tiernährgehölz	50
Stachelbeere (Ribes uva crispa)	S	Unterwuchs-, Schutz-, Hecken- und Mischpflanze, Siedlungsgehölz	40
Hundsrose (Rosa canina)	S	Bodenbefestigung, Autobahnpflanze	60
Weinrose (Rosa rubiginosa)	S	Pioniergehölz, Hecken-, Misch- und Felspflanze, Hang- und Bodenbefestigung	80
Wilde Brombeere (Rubus fruticosus)	S	Befestigung von Hängen, Rohböden, Sandflächen, Bienenweide, industriefest	50
Himbeere (Rubus idaeus)	S	Pionierpflanze, Bodenbefestigung, Hang-, Hecken- und Knickpflanze	60
Ohrweide (Salix aurita)	S	Pioniergehölz, Unterpflanze, Schutz- und Knickpflanze, industriefest, Bienenweide	100
Salweide (Salix caprea)	B	Hang- und Rohbodenbefestigung, Heckenpflanze	100
Bruchweide (Salix fragilis)	B	Pioniergehölz, Feuchtbereichspflanze, industriefest, Hof- und Dorfbaum	100
Grauweide (Salix incana)	B	Schotterdamm-, Sandflächen- und Hangbefestigung, Steinuferpflanze	100
Purpur- bzw. Kugelweide (Salix purpurea u. S. p. Nana)		Pioniergehölz, Autobahn- und Trockenhangpflanze	100
Mandelweide (Salix triandra)	S, B	Pioniergehölz, Uferbegrünung, Heckenpflanze, industriefest	100
Korbweide (Salix viminalis)	S, B	trad. Nutzgehölz (Flechtwerk), Pioniergehölz, Schutz- und Heckengehölz, industriefest	100
Holunder (Sambucus nigra)	B	Begrünung von Schutt- und Schlackenhalden, Windschutz, Knickpflanze	100
Eberesche (Sorbus aucuparia)	B	Lawinen- und Windschutz, Pioniergehölz, Straßenbaum	150
Winterlinde (Tilia cordata)	B	Dorf- und Hofbaum, Bodenbefestigung, Straßenbaum	150
Sommerlinde (Tilia platyphyllos)	B	Park- und Straßenbaum, industriefest	150
Bergulme (Ulmus glabra)	B	Windschutz, Uferbepflanzung, Hang- und Sandlandbefestigung, Straßen- und Parkbaum	150
Flatterulme (Ulmus laevis)	B	Misch- und Schutzpflanzungen	
Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)		Vogelschutz, Windschutz	60
Schneeball (Viburnus opulus)	S	Vogelschutz, Autobahn- und Böschungsaflanzungen	60

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordetenversammlung vom 09.09.93/06.04.95 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 24.11.93 / 27.06.95 erfolgt.
Oldenburg i.H., den 05.08.1996
Hoffmann
Bürgermeister

2. Auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 06.04.95 ist nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnahmenG von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen worden. Die Bürgerbeteiligung (Gelegenheit zur Erörterung) ist nach § 2 Abs. 2 des BauGB-Maßnahmengesetz im Rahmen des Auslegungsverfahrens durchgeführt worden.
Oldenburg i.H., den 05.8.1996
Hoffmann
Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.07.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Oldenburg i.H., den 05.08.1996
Hoffmann
Bürgermeister

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 06.04.95 u. 27.06.95 (Magistrat) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34.2 mit Begründung beschlossen.
Oldenburg i.H., den 05.08.1996
Hoffmann
Bürgermeister

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 06.04.95 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34.2 mit Begründung zur Auslegung bestimmt.
Oldenburg i.H., den 05.08.1996
Hoffmann
Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34.2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 05.07.95 bis zum 19.07.95 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 2 Abs. 2 und 3 BauGB-MaßnahmenG öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 27.06.95 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.
Oldenburg i.H., den 05.08.1996
Hoffmann
Bürgermeister

7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.09.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Oldenburg i.H., den 05.08.1996
Hoffmann
Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am 19.01.1996 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Oldenburg i.H., den 18.07.1996
Leiter des Katasteramtes

9. Der Bebauungsplan Nr. 34.2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.09.1995 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 14.09.95 gebilligt.
Oldenburg i.H., den 05.08.1996
Hoffmann
Bürgermeister

entfällt gem. § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG

10. ~~Der Bebauungsplan Nr.34.2 ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am ...... dem Landrat des Kreises Ostholstein angezeigt worden.
Dieser hat mit Verfügung vom ...... Az. ...... erklärt, daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht
oder:
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.
Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.
Oldenburg i.H., den
Bürgermeister~~

11. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 34.2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Oldenburg i.H., den 05.08.1996
Hoffmann
Bürgermeister

12. Die ausgefertigte Satzung zum Bebauungsplan 34.2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.08.96 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.* Die Satzung ist mithin am 23.08.96 in Kraft getreten.
Oldenburg i.H., den 23.08.1996
Hoffmann
Bürgermeister

* Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 10000

Bebauungsplan Nr. 34.2 der Stadt Oldenburg